

Infoblatt:117

Steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Sonderausgaben

Sie haben die Möglichkeit, Mitgliedsbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben für das jeweilige Vorjahr steuerlich abzusetzen.

Diese werden von den Finanzämtern bei der Berechnung der Lohn- und Einkommenssteuer berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine auf Ihre individuellen Daten angepasste Berechnung – sie obliegt ausschließlich den Finanzbehörden.

- Als Sonderausgaben gelten u. a. vom Steuerpflichtigen und ihm gegenüber Unterhaltsberechtigte (z. B. Ehegatten und Kinder) gezahlte Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
- Aufwendungen für Wahltarife in der gesetzlichen Krankenversicherung und Zusatztarife in der privaten Krankenversicherung können steuerlich nicht berücksichtigt werden.
- Erstattete Prämien aus Bonusprogrammen ohne geleistetem finanziellen Eigenanteil ab einem steuerlichen Freibetrag von 150 Euro und Prämien aus Wahltarifen werden von den Versorgungsaufwendungen des Mitglieds abgezogen. Sie mindern die Summe der anzurechnenden Sonderausgaben. Dies gilt auch für Prämien, die mitversicherte Angehörige aus Wahltarifen oder Bonusprogrammen erhalten haben.

Elektronische Übermittlung der Daten und Bescheinigung

Die Beitragsdaten werden nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermittelt. Stichtag hierfür ist der 28.02. des Folgejahres. Nachdem Ihre Daten an die ZfA übermittelt wurden, erhalten Sie von uns eine Übersicht der gemeldeten Beiträge beziehungsweise Prämien.

- Für Arbeitnehmer übermittelt der Arbeitgeber die ihm vorliegenden Daten an die Finanzbehörden.
- Bei pflichtversicherten Rentnern kümmert sich der zuständige Rentenversicherungsträger um die Weitergabe der Informationen.
- Für Selbstzahler, die ihre Beiträge direkt an die Krankenversicherung zahlen, und für Teilnehmer an Wahltarifen und Bonusprogrammen ist die Krankenkasse zuständig.

Anforderung der elfstelligen Steueridentifikationsnummer

Die SECURVITA Krankenkasse kann die Daten nur dann an die ZfA übermitteln, wenn die elfstellige Steueridentifikationsnummer des jeweiligen SECURVITA-Versicherten vorliegt.

Als SECURVITA-Versicherter sollten Sie uns zu diesem Zweck Ihre Identifikationsnummer bekannt geben. Die elektronische Anforderung der Identifikationsnummer durch uns als Krankenkasse dauert bei den Finanzbehörden teilweise mehrere Wochen.

Verwaltung der übermittelten Daten

Die SECURVITA ist verpflichtet die Höhe Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie erstattete Prämien im Rahmen von Wahlтарifen oder Bonusprogrammen an die ZfA zu melden. Eine Meldung erfolgt unabhängig davon, ob eine Steuerpflicht besteht, also auch für Kinder oder Bezieher von Arbeitslosengeld und / oder Bürgergeld. Die gemeldeten Daten beziehen sich auf das vorangegangene Kalenderjahr. Die ZfA verarbeitet diese Daten und leitet sie an das jeweils zuständige Finanzamt weiter.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 40 3347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de